

12.03.87

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die ärztliche Approbation

A. Zielsetzung

Die Verordnung hat im wesentlichen das Ziel, die Vorschriften über den erstmaligen Beginn der Tätigkeit als Arzt im Praktikum zu aktualisieren.

B. Lösung

Die Verordnung paßt den Termin und die damit zusammenhängenden Regelungen für das Anlaufen der Praxisphase nach dem Medizinstudium den Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) an, durch das der erstmalige Beginn der Tätigkeit als Arzt im Praktikum von der 2. Jahreshälfte 1987 auf die 2. Jahreshälfte 1988 verschoben worden ist. Sie enthält im übrigen einige Klarstellungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

12.03.87

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die
ärztliche Approbation

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (312) - 230 04 - Ap 29/87

Bonn, den 10. März 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung von Vorschriften
über die ärztliche Approbation

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die
ärztliche Approbation

vom

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderungen von Übergangsvorschriften

Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I 1986 S. 2457, 1987 S. 150) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "30. Juni 1987" durch "30. Juni 1988" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "zwischen dem 30. Juni 1987 und dem 31. Dezember 1991" durch "zwischen dem 30. Juni 1988 und dem 31. Dezember 1992" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "30. Juni 1989" durch "30. Juni 1990" ersetzt.
3. In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Auf schriftliche Prüfungen im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die nach dem 30. Juni 1988 abgelegt werden (Wiederholungsprüfungen), findet § 14 Abs. 5 der Approbationsordnung für Ärzte in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung Anwendung."

Artikel 2

Sechste Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425, 609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457), wird wie folgt geändert:

1. § 34 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum werden Unterbrechungen wegen

1. Urlaubs bis zu jährlich sechs Wochen,
2. anderer vom Arzt im Praktikum nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Krankheit, bis zur Gesamtdauer von vier Wochen

angerechnet. Bei Ärztinnen im Praktikum werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vier Wochen angerechnet."

2. Die Anlagen 6, 7 a und 7 b erhalten die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung vorgesehene Fassung.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Approbationsordnung für Ärzte in der jetzt geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 der Bundesärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

5300 Bonn 2, den

der Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zeugnis
über den Krankenpflagedienst

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes von bis

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

☐ nein ☐ ja von bis

Ort, Datum

Siegel
oder Stempel

.....
Name des Krankenhauses

.....
Unterschrift des Leiters des
pflagedienstes

Anlage 2

Anlage 7 a

(zu § 15 Abs. 8)

Niederschrift
über den mündlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
ist am in
in den Fächern
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung

Sonstige Bemerkungen:

den

(Unterschriften des weiteren Mitglieds/
der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Anlage 3

Anlage 7 b
(zu § 15 Abs. 8)

Niederschrift
über den mündlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am In
ist am In
in den Fächern
geprüft worden.

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten.

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzender

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung:

Sonstige Bemerkungen:

..... den

.....

.....

(Unterschriften des weiteren Mitglieds/
der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Verordnung betrifft Änderungen des Artikels 2 §§ 1, 2 und 6 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte, des § 34 a Abs. 5 der Approbationsordnung für Ärzte sowie einiger Anlagen zur Approbationsordnung für Ärzte.

Durch die Verordnung entstehen keine Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Durch das Gesetz zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) ist der Zeitpunkt für das erstmalige Anlaufen der Tätigkeit als Arzt im Praktikum um ein Jahr, d.h. von der 2. Jahreshälfte 1987 auf die 2. Jahreshälfte 1988, verschoben worden. Die vorgesehenen Änderungen bringen die Vorschriften des Artikels 2 § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte, die das Nähere über die Tätigkeit als Arzt im Praktikum regelt, mit dieser Neuregelung in Einklang.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Artikel 2 § 6 wird ergänzt. Die neue Regelung des § 14 Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, stellt es für das Bestehen der schriftlichen Prüfungen u.a. auf die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge ab, die nach der jeweiligen Mindeststudienzeit

erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben. Diese Regelung kann keine Anwendung bei Prüfungen finden, an denen ausschließlich Wiederholer teilnehmen. Letzteres ist aber bei den nach dem 30. Juni 1988 stattfindenden schriftlichen Prüfungen im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung der Fall, da der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für die Prüflinge, die sich nach dem 20. Januar 1988 zur Prüfung melden und damit nach dem 30. Juni 1988 die Prüfung ablegen (s. § 10 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Satz 2 der MAppO), nur noch einen mündlichen Teil umfaßt. Das Bestehen der schriftlichen Wiederholungsprüfungen muß in diesen Fällen daher nach anderen Kriterien beurteilt werden. Es bietet sich insoweit eine weitere Anwendung der bisherigen Bestehensregelung an. Artikel 2 § 6 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 2

Zu Artikel 2 Nr. 1

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Anlagen 6, 7 a und 7 b zur Approbationsordnung für Ärzte werden geändert. Das Muster für das Zeugnis über den Krankenpflegedienst (Anlage 6) bedarf der Aktualisierung (s. Anlage 1 zu dieser Verordnung). In den Anlagen 7 a und 7 b (Muster der Niederschriften für den mündlichen Teil in der Ärztlichen Vorprüfung und für den mündlichen Teil im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) werden jeweils die Worte "im Fach" durch "in den Fächern" ersetzt, weil sich die mündliche Prüfung jeweils auf zwei Fächer erstreckt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift betrifft die Bekanntgabe der Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte in der nach Inkrafttreten der Verordnung geltenden Fassung durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat

Drucksache 92/87 (Beschluß)
15.05.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die ärztliche
Approbation

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung zur Änderung von Vorschriften
über die ärztliche Approbation

1. Vor Art. 1 und zu Art. 1 Nr. 3

In den Einleitungsworten vor Artikel 1 sind die Worte
"vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), der zuletzt durch
Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 1985 (BGBl. I
S. 555) geändert worden ist," zu ersetzen durch die Worte
"vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218)",

und

in Artikel 1 Nr. 3 ist das Zitat "§ 14 Abs. 5" zu er-
setzen durch das Zitat "§ 14 Abs. 6".

Begründung:

Notwendige Berichtigungen.

2. Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 13 Abs. 3 AppOÄ)

Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. An § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

'Ist die Prüfung danach nicht bestanden, muß sie insgesamt wiederholt werden.'"

Begründung:

Notwendige inhaltliche Klarstellung.

3. Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 14 Abs. 6 AppOÄ)

Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 02 einzufügen:

"02. In § 14 erhält der Absatz 6, der am 1.1.1988 in Kraft tritt, nach dem Wort 'unterschreitet,' folgende Fassung:

'die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren bei der Ärztlichen Vorprüfung, drei Jahren bei dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, fünf Jahren bei dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und sechs Jahren bei dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.'"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Neufassung der Bestehensregelung durch Artikel 1 Nr. 9 Buchst. d der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte, die gemäß Artikel 5

Satz 2 jener Verordnung am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, will die sog. "Gleitklausel" nicht mehr an das durchschnittliche Prüfungsergebnis aller Prüfungsteilnehmer, sondern an das durchschnittliche Prüfungsergebnis derjenigen Kandidaten binden, die im Zeitpunkt der Prüfung die mögliche Mindestdauer studiert haben. Damit werden gleichmäßigere Gesamtergebnisse gewährleistet. Der vorgeschlagene Text bringt das Gewollte unmißverständlicher zum Ausdruck als die durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehene Fassung.

4. Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 15 Abs. 6 Satz 2 AppOÄ)

Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 03 einzufügen:

"03. In § 15 Abs. 6 Satz 2 wird das Zitat '§ 14 Abs. 4' ersetzt durch das Zitat '§ 14 Abs. 5'."

Begründung:

Die in Bezug genommene Vorschrift ist nach der 5. ÄndVAppOÄ jetzt § 14 Abs. 5.

5. Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 4 AppOA)

Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 04 einzufügen:

"04. § 19 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen."

Begründung:

Mit der durch die 5. AndVAppOA eingefügten Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 ist der jetzige Satz 4 in § 19 Abs. 1 überflüssig geworden.

6. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 33 Abs. 2 Satz 3 AppOA)

Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 05 einzufügen:

"05. In § 33 Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat '§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3' ersetzt durch das Zitat '§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3'."

Begründung:

Notwendige Berichtigung.